S 35 SO 235/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 SO 235/20 ER
Datum	14.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 367/22 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 27.01.2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. O., den Richter am Landessozialgericht Dr. M. und die Richterin am Landessozialgericht Dr. F. beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 14.11.2022 aufgehoben. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist zulÃ¤ssig.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Beschwerde zum Bundessozialgericht wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt die Aufnahme eines leistungsberechtigen Menschen mit Behinderung in das Leistungsangebot der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller ist gem. Â§ 94 Abs. 1 SGB IX iVm Â§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW einer der beiden TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe fÃ¼r Erwachsene in Nordrhein-Westfalen. Die Antragsgegnerin ist ein Anbieter von Leistungen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen. Der N01 geborene Leistungsberechtigte lebt seit 2010 in einer Einrichtung fÃ¼r Kinder und Jugendliche der Antragsgegnerin. Bei ihm bestehen ein frÃ¼hkindlicher Autismus und eine geistige Behinderung mit erheblichen VerhaltensauffÃ¤lligkeiten in Form von provokantem Verhalten und aggressiven ImpulsdurchbrÃ¼chen. Die Kosten fÃ¼r die Betreuung trÃ¤gt der Antragsteller.

Aufgrund des Alters des Leistungsberechtigten wurde ein Wechsel in eine besondere Wohnform fÃ¼r Erwachsene erforderlich, so dass der Antragsteller und die Antragsgegnerin in entsprechende Verhandlungen eintraten. Der Antragsteller bot zunÃ¤chst mit Schreiben vom 24.11.2021 die Zahlung eines Zuschlags zur regulÃ¤ren VergÃ¼tung an, dieses Angebot lehnte die Antragsgegnerin ab. Der Antragsteller stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, ein Zuschlag zu der regulÃ¤ren VergÃ¼tung kÃ¶nne nach der Rechtsprechung des BSG Ã¼berhaupt nicht verlangt werden und die Antragsgegnerin sei gem. Â§ 123 Abs. 4 SGB IX zur Aufnahme des Leistungsberechtigen in ihr Angebot verpflichtet. Die Antragsgegnerin kÃ¼ndigte den Betreuungsvertrag mit dem Leistungsberechtigen mit Schreiben vom 08.09.2022 zum 31.10.2022 und forderte ihn zum Auszug auf. Die Aufnahme in eine besondere Wohnform fÃ¼r Erwachsene zu den von dem Antragsteller angebotenen Konditionen lehnte sie weiter ab.

Der Antragsteller hat am 24.10.2022 bei dem Sozialgericht Detmold beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Leistungsberechtigten in ihr Leistungsangebot â□□L.â□□, U., aufzunehmen. Der Anspruch folge aus Â§ 123 Abs. 4 SGB IX und Teil A Nr. 5 des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalennach Â§ 131 SGB IX.

Das Sozialgericht hat den Rechtsweg zu den Sozialgerichten mit Beschluss vom 14.11.2022, dem Antragsteller zugestellt am 16.11.2022, fÃ¼r unzulÃ¤ssig erklÃ¤rt und den Rechtsstreit an das Landgericht Bielefeld verwiesen. Der Antragsteller mache einen Anspruch auf Abschluss eines zivilrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertrages geltend, der bei den Zivilgerichten zu verfolgen sei. Daran Ã¤nderten auch ein mÃ¶glicherweise bestehender Kontrahierungszwang und die Geltendmachung des Anspruchs durch den Antragsteller nichts.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 21.11.2022.

II.

Auf die Beschwerde des Antragstellers ist der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 14.11.2022 aufzuheben. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit zu Unrecht an das Landgericht verwiesen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist zulÃ¤ssig.

1. Die Beschwerde statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. HÃ¤lt nach Anrufung eines Gerichts dieses den beschrittenen Rechtsweg fÃ¼r unzulÃ¤ssig, spricht es dies von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zustÃ¤ndige Gericht

des zulÃ¤ssigen Rechtsweges (Â§Â 17a Abs. 2 SatzÂ 1 GVG). Gegen einen solchen Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§Â 17a Abs. 4 SatzÂ 3 GVG die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Gegen einen Rechtswegbeschluss des SG ist damit binnen eines Monats (Â§ 173 Satz 1 SGG) nach Zustellung des Beschlusses beim LSG Beschwerde einzulegen (BSG Beschluss vom 22.04.2009Â â B 13 SF 1/08 R). Der Antragsteller hat diese Frist gewahrt.

2. Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet, denn der Sozialrechtsweg ist erÃ¶ffnet. Bei dem Antrag auf einstweilige Anordnung handelt es sich um eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Â§Â 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG).

Ob eine Streitigkeit Ã¶ffentlich-rechtlich oder bÃ¼rgerlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn â wie hier â eine ausdrÃ¼ckliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des RechtsverhÃ¤ltnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dieser Grundsatz bestimmt die Auslegung sowohl von Â§Â 13 GVG als auch von Â§Â 51 Abs. 1 SGG. Entscheidend ist die wahre Natur des Anspruchs, wie er sich nach dem Sachvortrag der KlÃ¤gerin darstellt, und nicht, ob diese sich auf eine zivilrechtliche oder eine Ã¶ffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage beruft (so GmSOGB Beschluss vom 10.07.1989 â GmS-OGB 1/88).

Der Antragsteller macht einen Anspruch geltend, der dem Ã¶ffentlichen Recht unterfÃ¤llt. Dies folgt daraus, dass er eigene AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin verfolgt und nicht etwa solche des Leistungsberechtigen (zB als dessen Prozessstandschafter).

Das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe ist durch das sozialrechtliche DreiecksverhÃ¤ltnis geprÃ¤gt, das die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen dem TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe, dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer sinnbildlich darstellt (grundlegend BSG Urteil vom 28.10.2008Â â B 8 SO 22/07 R). Diese GrundsÃ¤tze hat das BSG fÃ¼r die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entwickelt, sie gelten aber nach der Neuregelung im SGB IX weiter, denn der Gesetzgeber hat das Vertragsrecht des SGB XII und das des SGB IX weitgehend einheitlich gestaltet (vgl. BT-Drs.Â 18/9522, S.Â 337). Der Leistungsberechtigte schlieÃt mit dem Leistungserbringer im ErfÃ¼llungsverhÃ¤ltnis einen Vertrag Ã¼ber eine bestimmte Leistung ab. Die gegenÃ¼ber dem Leistungserbringer bestehende Zahlungsverpflichtung des Leistungsberechtigten ist der Bedarf, den der LeistungstrÃ¤ger im GrundverhÃ¤ltnis decken muss. Der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den LeistungstrÃ¤ger ist auf dessen Beitritt zu der privatrechtlichen Schuld bei dem Leistungserbringer gerichtet (BSG Urteil vom 06.12.2018Â â B 8 SO 9/18 R). Zwischen dem LeistungstrÃ¤ger und dem Leistungserbringer bestehen Vereinbarungen nach Â§ 123 SGB IX, diese Rechtsbeziehung wird als LeistungsverschaffungsverhÃ¤ltnis bezeichnet (BSG Beschluss vom 18.03.2014Â â B 8 SF 2/13 R). Das GrundverhÃ¤ltnis und das LeistungsverschaffungsverhÃ¤ltnis beruhen auf Ã¶ffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen, bei dem ErfÃ¼llungsverhÃ¤ltnis handelt es sich um die zivilrechtliche Seite des sozialhilferechtlichen Dreiecks (BSG Urteil vom 06.12.2018Â â B 8 SO 9/18 R).

Der Antragsteller macht im vorliegenden Verfahren allein AnsprÃ¼che aus dem Ã¶ffentlich-rechtlichen LeistungsverschaffungsverhÃ¤ltnis geltend. Dies folgt besonders deutlich aus seinem Schriftsatz vom 07.11.2022, in dem er zwischen den AnsprÃ¼chen des Leistungsberechtigten und seinen eigenen AnsprÃ¼chen differenziert. Nur die letztgenannten AnsprÃ¼che will er geltend machen. Auch in der Beschwerdeschrift beruft er sich wieder auf eigene AnsprÃ¼che, die sich nach seiner Ansicht aus Â§ 123 Abs. 4 SGB IX und Teil A Nr. 5 des Landesrahmenvertrages Nordrhein-Westfalen nach Â§ 131 SGB IX ergeben.

Anders als das Sozialgericht meint, macht der Antragsteller keinen Anspruch auf Abschluss eines zivilrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertrages geltend, sondern einen eigenen Anspruch auf â□□Aufnahmeâ□□ des Leistungsberechtigten. Dieses Begehren ist interessengerecht auszulegen als Geltendmachung eines Anspruchs des LeistungstrÃ¤gers gegen den Leistungserbringer darauf, dass dieser dem Leistungsberechtigten (drittbegÃ¼nstigend) die Option eines privatrechtlichen Aufnahmevertrags zu bestimmten (im VerhÃ¤ltnis zwischen dem LeistungstrÃ¤ger und dem Leistungserbringer vereinbarten bzw. gerichtlich festgelegten) Konditionen einrÃ¤umt. Eine solche vom LeistungstrÃ¤ger durchsetzbare Ã¶ffentlich-rechtliche Verpflichtung des Leistungserbringers auf EinrÃ¤umung einer privatrechtlichen Option ist mÃ¶glich. Â§ 123 Abs. 4 Satz 1 SGB IX regelt â□□ Ã¤hnlich wie Â§ 75 Abs. 4 SGB XII â□□ eine gesetzliche Verpflichtung des Leistungserbringers, Leistungsberechtigte im Rahmen seines Versorgungsauftrages aufzunehmen und die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Dabei handelt es sich zunÃ¤chst um eine objektive Verpflichtung. Die Regelung beinhaltet nach Ã¼berwiegender Ansicht jedoch auch einen Kontrahierungszwang zugunsten des Leistungsberechtigten (Banafsche, in BeckOK SozR, SGB IX Â§ 123 Rn. 38; Busse, in JurisPK SGB IX Â§ 123 Rn. 71; Lange, in JurisPK SGB XII, Â§Â 75, Rn. 95; aA Streichsbier, in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., Â§ 75 Rn. 38a). MÃ¶glich ist neben diesem Anspruch des Leistungsberechtigten auch ein eigener Anspruch des LeistungstrÃ¤gers gegen den Leistungserbringer in der beschriebenen Ausgestaltung (in diesem Sinne Busse, in JurisPK SGB IX Â§ 123 Rn. 71), damit der LeistungstrÃ¤ger seinem Sicherstellungsauftrag gem. Â§ 95 SGB IX nachkommen kann. Der Leistungsberechtigte ist in dem Hauptsacheverfahren notwendig beizuladen (Â§ 75 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 SGG).

3. Eine Kostenentscheidung hat nicht zu erfolgen. Zwar hat nach der Rechtsprechung des BSG in Verfahren Ã¼ber eine Rechtswegbeschwerde grundsÃ¤tzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen (BSG Beschluss vom 01.04.2009 â□□ B 14 SF 1/08 R, hieran anschlieÃ□end BSG Beschluss vom 12.04.2018 â□□ B 14 SF 1/18 R). Dies gilt jedoch nicht bei einer begrÃ¼ndeten Rechtswegebeschwerde, denn in einem solchen Fall ist die Entscheidung Ã¼ber die Kosten der Rechtswegebeschwerde der Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Hauptsacheverfahrens vorzubehalten (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.02.2019Â â□□ LÂ 7Â ASÂ 2024/18Â B; LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 08.10.2021Â â□□ LÂ 4Â ASÂ 341/21Â B; fÃ¼r die FGO BFH Beschluss vom 28.06.2022Â â□□ II B 93/21).

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG). Im einstweiligen Rechtsschutz

ist die Zulassung der weiteren Beschwerde an das BSG gem. Â§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG ausgeschlossen (BSG BeschlÃ¼sse vom 06.03.2019Â â□□ B 3 SF 1/18 R und vom 24.01.2008 â□□ B 3 SF 1/08).

Â

Erstellt am: 13.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024